

bäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind, oder wenn ihm bei der Errichtung der Gebäude oder bei der Erwerbung der Rechte die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

§ 141.

Beschränkung des Bergbaues bei Collisionen mit öffentlichen oder gewerblichen Anlagen.

Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirtschaftliches Interesse (§§ 129, 130) sich knüpft, und es läßt sich die Collision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§ 142.

Entschädigung des Bergwerksunternehmers.

War in dem § 141 gedachten Falle der Bergwerksunternehmer zu dem betreffenden Betriebe früher berechtigt, als die fragliche Oberflächenanlage entstanden ist, so muß der Unternehmer der Letzteren die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebs eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung leisten.

War die collidirende Oberflächenanlage eher, als die Berechtigung zum Bergwerksbetriebe vorhanden, so hat sich der Bergwerksunternehmer den nöthigen Beschränkungen ohne Anspruch auf Schadenersatz zu unterwerfen oder beziehendlich die Kosten zu tragen, welche für die sicherstellende Veränderung der fraglichen Anlage aufzuwenden sind.

§ 143.

Beschränkung der Verleihung.

Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten Oberflächenanlage der § 141 gedachten Art unabwendbaren Schaden bringen werde, so ist, wenn es sich um Erzbergbau handelt, sofort bei der Verleihung des Grubensfelds eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Verleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht.

§ 144.

Enteignung beschädigter Grundstücke.

Wird durch eine zu dem Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienende ober- oder unterirdische Anlage oder Veranstaltung auf Grundstücken, gleichviel ob dieselben dabei unmittelbar benutzt sind oder nicht, ein die fernere zweckmäßige Benutzung der Oberfläche derselben